

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/26 1Ob639/95, 1Ob81/98p, 6Ob237/04b, 6Ob28/06w, 4Ob80/20y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1996

Norm

ABGB §1267

ABGB §1271

Rechtsatz

Das Differenzgeschäft ist nicht klagbar. Daran ändert auch eine allfällige Anerkennung nichts.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 639/95

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 1 Ob 639/95

Veröff: SZ 69/261

- 1 Ob 81/98p

Entscheidungstext OGH 25.08.1998 1 Ob 81/98p

Vgl aber; Beisatz: Der Schutzzweck der Bestimmungen der §§ 1270 ff ABGB ist dahin einzuschränken, daß nur Geschäften ohne wirtschaftliche Bedeutung, die als "Wette" und "Spiel" ausschließlich zum Zwecke dier Kursspekulation geschlossen werden, die gerichtliche Durchsetzbarkeit verwehrt werden soll. Die in § 28 Abs 2 BörseG 1989 genannten Finanzterminkontrakte (in casu: German Bund Future-Kontrakte) fallen dabei auch dann nicht unter die Bestimmung des § 1271 letzter Satz ABGB, wenn sie vor Inkrafttreten des BörseG 1989 abgeschlossen wurde. (T1) Veröff: SZ 71/138

- 6 Ob 237/04b

Entscheidungstext OGH 21.04.2005 6 Ob 237/04b

Vgl auch; Beisatz: Beisatz: Hier: Fehlen der Absicht, ein Differenzgeschäft zu schließen. (T2)

- 6 Ob 28/06w

Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 28/06w

Vgl auch; Beisatz: Bei Rechtsstreitigkeiten aus Bankgeschäften ist der Differenzeinwand unzulässig, wenn zumindest eine Vertragspartei zur gewerblichen Durchführung solcher Bankgeschäfte berechtigt ist. (T3)

- 4 Ob 80/20y

Entscheidungstext OGH 02.07.2020 4 Ob 80/20y

Vgl; Beisatz: Hier: Rohstofftermingeschäfte ("Forwards" bzw "Futures"). (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106836

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at